

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

**1.** „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Auftraggebers in einer Druckschrift bzw. in der digitalen Version der Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung. Der Verlag ist Verleger mehrerer Druckmagazine und deren digitaler Versionen. Anzeigenschluss ist der Zeitpunkt, bis zu dem Anzeigen grundsätzlich neu aufgenommen werden können. Druckunterlagenschluss ist der Zeitpunkt, bis zu dem Druckunterlagen bei dem Verlag eingegangen sein müssen, damit sie in der jeweiligen Ausgabe des Magazins/Mediums erscheinen können. Anzeigenschluss und Druckunterlagenschluss der jeweiligen Ausgabe eines Magazins/Mediums sind aus den Mediadaten ([www.männer.media/mediadaten](http://www.männer.media/mediadaten)) ersichtlich.

**2.** Anzeigenaufträge werden in der Ausgabe des Mediums veröffentlicht, die im Auftrag vereinbart ist; bei fehlender Vereinbarung in der nächst möglichen Ausgabe. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Druckunterlagen bzw. Informationen rechtzeitig bis Druckunterlagenschluss gem. Mediadaten ([www.männer.media/mediadaten](http://www.männer.media/mediadaten)) an den Verlag zu übermitteln. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Verlag von der Verpflichtung frei, die Anzeige zu veröffentlichen. Die Vergütungspflicht entfällt hierdurch nicht. Hat der Verlag den gebuchten Anzeigenplatz anderweitig veräußert, hat er sich jedoch die Einnahmen aus dieser Veröffentlichung anrechnen zu lassen.

Bei der Vereinbarung von mehreren Anzeigen auf Abruf oder sofern keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen wurden, jedoch die Veröffentlichung in der nächsten Ausgabe noch nicht gewünscht ist, ist die Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Vertragsabschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln. Sofern ein rechtzeitiger Abruf nicht erfolgt, ist der Auftrag auch ohne/vor Veröffentlichung zu vergüten. Der Verlag hat das Recht, die entsprechende Rechnung sodann fällig zu stellen, sofern er den Auftraggeber auf die ausstehenden Abrufe hinweist und auf die Folge der Vergütungspflicht auch bei Nichtveröffentlichung der Anzeige hinweist.

**3.** Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung einer Anzeige besteht nicht, es sei denn, es wurden entsprechende ausdrückliche Vereinbarungen in Textform getroffen.

**4.** Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

**5.** Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge, auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Gesamtabschlusses, wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung der Verlag nach seinem Ermessen ablehnt. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber schnellstmöglich mitgeteilt.

**6.** Kosten für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche und durch den Verlag vorzunehmende Änderungen des Anzeigenmotivs hat der Auftraggeber zu tragen. Der Kostenansatz wird dem Auftraggeber auf Anfrage mitgeteilt.

**7.** Für die rechtzeitige Lieferung der druckfähigen Anzeigenvorlage ist der Auftraggeber verantwortlich. Die Rechtzeitigkeit bestimmt sich nach dem jeweiligen Druckunterlagenschluss ([www.männer.media/mediadaten](http://www.männer.media/mediadaten)). Sofern der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung bis Druckunterlagenschluss trotz mündlicher oder sonstiger Aufforderung des Verlags nicht nachkommt, wird der Verlag von der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Anzeige frei. Die Vergütungspflicht entfällt hierdurch nicht. Hat der Verlag den gebuchten Anzeigenplatz anderweitig veräußert, hat er sich jedoch die Einnahmen hieraus anrechnen zu lassen. Bei einem Auftrag, der auf die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen gerichtet ist oder bei Folgeaufträgen ist der Verlag in Fällen der nicht rechtzeitigen Lieferung der druckfähigen Anzeigenunterlagen berechtigt, die jeweils zuletzt erschienene Anzeige erneut zu veröffentlichen. Dies gilt auch dann, wenn der Inhalt der Anzeige offensichtlich nicht mehr aktuell ist, sofern der Verlag den Auftraggeber hierauf nicht mündlich oder textlich hingewiesen hat.

**8.** Ist von dem Auftrag ausdrücklich die grafische Erstellung des Anzeigenmotivs erfasst, so ist der Auftraggeber verpflichtet, alle für die Erstellung der Anzeige erforderlichen Motive und Informationen spätestens bis zum Anzeigenschluss gem.

Mediadaten ([www.männer.media/mediadaten](http://www.männer.media/mediadaten)) an den Verlag zu übermitteln. Sofern der Auftraggeber dieser Verpflichtung trotz mündlicher oder sonstiger Aufforderung des Verlags nicht nachkommt, wird der Verlag von der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Anzeige frei. Die Vergütungspflicht bleibt bestehen. Hat der Verlag den gebuchten Anzeigenplatz anderweitig veräußert, hat er sich jedoch die Einnahmen hieraus anrechnen zu lassen.

**9.** Soweit die grafische Anzeigenerstellung beauftragt wurde, gilt die Abnahme der Erstellung als erfolgt, wenn nach der verlagsseitigen Übermittlung des Anzeigenentwurfs eine ablehnende Mitteilung/Rüge des Auftraggebers nicht spätestens bis zum Druckunterlagenschluss in Textform bei dem Verlag eingeht.

**10.** Die durch die Anzeigengestaltung auf Seiten des Verlags entstandenen Urheber- und Nutzungsrechte z.B. für die Gestaltung von Anzeigen werden hinsichtlich der Nutzungsrechte nur insoweit an den Auftraggeber übertragen, als sie für die Durchführung des Vertrags erforderlich sind. Ein Anspruch auf die Herausgabe der Arbeitsergebnisse in Datenformaten o.ä. besteht seitens des Auftraggebers nicht. Er ist nicht berechtigt, entsprechende Arbeitsergebnisse unabhängig von der Vertragsdurchführung zu nutzen.

**11.** Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

**12.** Der Auftraggeber hat bei mangelhaftem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung in dem Umfang, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde oder bei einem erheblichem Mangel Anspruch auf eine einwandfreie Ersatzanzeige. Ein Mangel liegt nicht bei einer farblich oder formativ geringfügigen Abweichung vor oder einem geringfügig abweichenden Beschnitt.

**13.** Schadensersatzansprüche aus jedweder Rechtsgrundlage sind beschränkt auf Ersatz des für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlenden Entgelts. Dies gilt nicht bei unerlaubter Handlung oder bei Personen- oder Gesundheitsschäden.

**14.** Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes beschränkt. Die Rügepflichten nach § 377 HGB gelten entsprechend.

**15.** Probeabzüge werden nur bei ausdrücklicher textlicher Vereinbarung in digitaler Form übermittelt. Der Auftraggeber hat einen Probeabzug unverzüglich, spätestens bis zum Druckunterlagenschluss bzw. einer ihm mitgeteilten Frist zu prüfen und mit eindeutigen Korrekturen an den Verlag zurückzusenden. Der Verlag berücksichtigt alle eindeutigen Fehlerkorrekturen, die ihm bis Druckunterlagenschluss bzw. innerhalb der gesetzten Frist textlich mitgeteilt werden.

**16.** Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

**17.** Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er vom Auftraggeber irreführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeigen bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs. Des Weiteren hat der Inserent in diesem Fall alle dem Verlag entstehenden Kosten wie Rechtsprüfungs-, Rechtsabwehr- und sonstige Kosten zu erstatten. Weiterer Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

**18.** Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber hält den Verlag auch von allen Ansprüchen aus Verstößen gegen das Urheberrecht, Persönlichkeitsrechten und sonstigen Rechten, aus den Dritte wegen der Veröffentlichung Rechte herleiten, frei.

**19.** Eine Änderung der Anzeigenpreisliste gilt ab Inkrafttreten, für laufende Aufträge jedoch nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Bekanntgabe.

**20.** Fälle höherer Gewalt, wie auch vom Verlag unverschuldete Arbeitskämpfe/maßnahmen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz.

**21.** Bei fernmündlichen Anzeigen, Termin- und Ausgabenänderungen, Textkorrekturen o.ä. übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler keine Haftung.

**22.** Wird ein Anzeigenabschluss erweitert, so kann auf die neu hinzugebuchten Anzeigen ein der tatsächlichen Abnahmemenge entsprechender Nachlass zugrunde gelegt werden. Ansprüche auf rückwirkende Nachlässe bestehen nicht.

**23.** Das Stornieren von Anzeigenschaltungen ist durch Mitteilung in Textform an den Verlag möglich. Für stornierte Anzeigen wird eine Stornogebühr in Höhe von 35% des vereinbarten Anzeigenpreises bei Stornierung bis zu 60 Tagen vor Anzeigenschluss, eine Stornogebühr in Höhe von 50% des vereinbarten Anzeigenpreises in dem Zeitraum von 59 bis zu 30 Tagen vor Anzeigenschluss, eine Stornogebühr in Höhe von 75% bei Stornierung in dem Zeitraum von 29 bis zu 14 Tagen vor Anzeigenschluss und eine Stornogebühr in Höhe von 100% bei Stornierung danach fällig. Außerdem werden die Abschlussrabatte gemäß der Preisliste auf die tatsächliche Abnahmemenge reduziert und für alle weiteren Anzeigen im Rahmen dieses Abschlusses zugrunde gelegt. Für die bereits abgerechneten Anzeigen des Abschlusses wird ein zu hoch gewährter Rabatt vom Verlag nachbelastet. Hat der Verlag den gebuchten Anzeigenplatz anderweitig veräußert, hat er sich jedoch die Einnahmen aus dieser Veröffentlichung anrechnen zu lassen.

**24.** Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Verlagsbeilagen und Sonderveröffentlichungen Sonderpreise festzulegen.

**25.** Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist sofort fällig.

**26.** Bei Zahlungsverzug oder Stundung hat der Auftraggeber Zinsen und Kosten zu entrichten. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. In diesem Fall steht dem Verlag nach entsprechender Ankündigung mit Fristsetzung darüber hinaus ein Sonderkündigungsrecht zu. Macht der Verlag von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, so ist er berechtigt, die vereinbarte Vergütung für den Umfang des gesamten Auftrages zu verlangen; der Verlag muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Bei Vorliegen eines begründeten Zweifels an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenkundiger Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

**27.** Mit dem Abschluss des Vertrags ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Daten durch den Verlag mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.

**28.** Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über eine oder mehrere Anzeigen kein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, sofern im erteilten Auftrag keine Auflage angegeben wurde.

**29.** Von dem Auftraggeber übergebene Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung und bis zu maximal 3 Monate nach Veröffentlichung der Anzeige an den Auftraggeber zurückgesandt.

**30.** Erfüllungsort ist Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.